

Satzung der Gemeinde Hohndorf über die Benutzung der Sporthallen sowie über die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren

(Sporthallensatzung)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Neufassung vom 18.3.2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.6.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert am 28.7.2001 (SächsGVBl. S. 205) hat der Gemeinderat Hohndorf in seiner Sitzung am 16.5.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Sporthallen im Eigentum der Gemeinde Hohndorf sowie die Erhebung von Hallenbenutzungsgebühren.
- (2) Sporthallen der Gemeinde Hohndorf sind die Lamm-Sporthalle und die Schulturnhalle.

§ 2 Öffentlicher Zweck

- (1) Die Sporthallen stehen als öffentliche Einrichtung neben dem Schulsport vorrangig den Einwohnern der Gemeinde Hohndorf für sportliche Nutzungszwecke zur Verfügung.
- (2) Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist nur ausnahmsweise in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung möglich.

§ 3 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Sporthallen erfordert eine Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung. Diese ist vor der Benutzung vom Nutzer zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis kann erteilt werden
 - a) für einzelne oder eine bestimmte Anzahl umfassende Benutzungen oder
 - b) für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen zu bestimmten Wochenzeiten innerhalb eines größeren Zeitraumes, längstens jedoch für ein Schuljahr.
- (3) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Mit der Erlaubnis können weitere Auflagen verbunden werden, wenn dies durch die beabsichtigte Nutzung erforderlich erscheint.

- (4) Die Gemeindeverwaltung kann ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Benutzung zeitweise ausschließen oder einschränken, wenn
- a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - b) Reparatur- und Wartungsarbeiten durchzuführen sind,
 - c) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist oder
 - d) sonstige Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.
- (5) Die Nutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn der Nutzer
- a) die Anlage unzureichend oder zweckentfremdet nutzt,
 - b) gegen die Hallenordnung oder erteilte Auflagen oder Weisungen verstößt oder
 - c) seiner Gebührenpflicht nicht nachkommt.

§ 4 Vergabegrundsätze

- (1) Die Vergabe einzelner Nutzungszeiten erfolgt im Rahmen des Hallenbelegungsplanes, der jährlich vor Beginn des Schuljahres aufzustellen ist. Dabei soll bei sich überschneidenden Antragszeiten folgende Rangfolge Beachtung finden:
1. Schulunterricht der Glück-auf-Schule Hohndorf einschließlich schulischer Arbeitsgemeinschaften
 2. Trainings- und Wettkampfbetrieb der gemeinnützigen Sportvereine der Gemeinde Hohndorf
 3. sonstige gemeinnützige Vereine der Gemeinde Hohndorf
 4. Hohndorfer Sportgruppen mit regelmäßigen Nutzungszeiten
 5. sonstige Nutzer
- (2) Liegen gleichrangige zeitgleiche Interessen vor, dann soll die Vergabe nach folgenden Kriterien entschieden werden:
1. Wettkampfbetrieb entsprechend der Spielklassenzugehörigkeit
 2. Trainingsbetrieb entsprechend der Spielklassenzugehörigkeit
 3. Zeitpunkt der Antragstellung

§ 5 Hallenbenutzung

- (1) Die Hallenbenutzung zu außerschulischen Zwecken geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung der Hallenordnung. Diese hängt jeweils im Eingangsbereich der Sporthallen an gut sichtbarer Stelle aus. Den von der Gemeinde autorisierten Personen ist jederzeit Zutritt zur Sporthalle zu gewähren. Erteilten Weisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Vor Beginn der Nutzung hat der Nutzer die überlassene Einrichtung, insbesondere die zu benutzenden Sportgeräte, auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Schadhafte Einrichtungen und Sportgeräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Objektverantwortlichen oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Zuschauer oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung entstehen. Die Gemeinde haftet auch nicht für vom Nutzer eingebrachte Sachen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 7 Werbung und sonstige Leistungen

In den Sporthallen ist

- a) das Anbringen von Werbung,
- b) das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften,
- c) das Erbringen sonstiger gewerblicher Leistungen und
- d) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde gestattet. Eine derartige Erlaubnis wird unbeschadet etwa erforderlicher weiterer Genehmigungen erteilt.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Für die außerschulische Nutzung der Sporthallen werden Gebühren entsprechend des Gebührenverzeichnisses, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für den Nutzer auf der Grundlage der mit der Nutzungserlaubnis festgesetzten Nutzungszeit unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, es sei denn, dass eine Abmeldung spätestens eine Woche vor der festgesetzten Nutzungszeit erfolgt. Einschränkungen gemäß § 3 Abs. 4 werden bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzer der Sporthalle, im Zweifelsfall die Person, die den Antrag zur Nutzung gestellt hat.
- (2) Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede beteiligte Einzelperson als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenbefreiung

- (1) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann dem Nutzer auf schriftlichen Antrag eine teilweise oder vollständige Gebührenbefreiung gewährt werden.
- (2) Eine Gebührenbefreiung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Nutzung zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 11 Gebührenfälligkeit

- (1) Bei regelmäßiger Nutzung sind die Gebühren nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig. Es wird monatlich abgerechnet.
- (2) Bei ein- oder mehrmaliger, jedoch nicht regelmäßig wiederkehrender Benutzung ist die volle Gebühr im Voraus fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohndorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Komplex Schulturnhalle/Schülergaststätte außer Kraft.

Hohndorf, den 12.6.2003

M. Heiland
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

1. Gebühren für die Sporthallenbenutzung:

Es wird entsprechend der festgesetzten Nutzungszeit jeweils halbstundengenau abgerechnet.

- für örtliche gemeinnützige Vereine

Erwachsene	5,00 €/Stunde
Kinder und Jugendliche (bis 16 Jahre)	2,50 €/Stunde

- örtliche Personengruppen oder Einzelpersonen 10,00 €/Stunde
- auswärtige Nutzer 15,00 €/Stunde
- kommerzielle Nutzer und auswärtige Schulen 25,00 €/Stunde

2. Gebühren für die Duschenbenutzung:

- Einzelpersonen oder Gruppen bis 4 Personen 2,50 €/Gruppe
- Gruppen ab 5 Personen 5,00 €/Gruppe

3. Bei außergewöhnlich intensiver Nutzung wie z. B. Veranstaltungen mit mehr als 4 beteiligten Mannschaften oder mehr als 30 Teilnehmern oder Nutzung mit Erlaubnis gemäß § 7 der Satzung wird ein Zuschlag von 50 bis 200 v.H. der jeweiligen Gebühr erhoben.